

Satzung des Vereins

Haus & Grund Suhl und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Haus & Grund Suhl und Umgebung e. V.“ hat seinen Sitz in Suhl, Thüringen. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Thüringer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Kurzform „Haus & Grund Thüringen e. V.“.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein ist eine unpolitische Zweckverbindung zur Wahrnehmung der Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die örtlichen Interessen der Haus- und Grundeigentümer wahrzunehmen sowie seine Mitglieder zu betreuen. Zu diesem Zweck ist der Verein befugt, Einrichtungen für die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder zu unterhalten.
2. Durch den Zusammenschluss mit allen anderen gleichartigen Vereinen im Landesverband der Thüringer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Kurzform „Haus & Grund Thüringen e. V.“, seinen Teil zur Wahrung und Durchsetzung der Rechte des Hauseigentümers beizutragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder werden solche natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum in Thüringen haben oder seinen Erwerb erstreben und den sonstigen Bedingungen dieser Satzung entsprechen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, welche sich um den Verein besondere Dienste erworben haben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die des Vereins sind berechtigt:

- An den Versammlungen und Tagungen teilzunehmen und abzustimmen und Vorschläge zu unterbreiten.
- Den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

- Die Einrichtungen des Vereins und des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Thüringens zu benutzen.
- Regelmäßig mit der Monatszeitschrift Haus & Grund beliefert zu werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- Die gemeinschaftlichen Interessen des Vereins und des Verbandes wahrzunehmen und für ihre Ziele zu werben.
- Den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- Die Beiträge nach der Betragsordnung zu entrichten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Austritt. Der Austritt ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht möglich. Anschließend kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung der einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes durch Einschreibebrief wegen Nichterfüllung der Vereinsobligationen oder wegen Schädigung der Vereins- bzw. Verbandsziele. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen beim Vereinsvorsitzenden Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
3. Durch den Tod.

§ 8 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (Betragsordnung). Der Verein ist berechtigt, eine einmalige Aufnahmegebühr zu erheben.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist eine Bringepflicht. Der jährliche Beitrag ist durch das Mitglied längstens bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen. Für jede Anmahnung hat das Mitglied einen Mahnbeitrag von 5,00 Euro zu zahlen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der grundsätzlichen Erörterung aller gemeinsamen Fragen. Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, dies kann jedoch nur mit 2/3 der Mehrheit beschlossen werden,
 3. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 4. die Entlassung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung der Beiträge,
 6. die Auflösung des Vereins,
 7. die jährlich vorzunehmende Wahl von zwei Buchprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfe,
 8. die Bildung besonderer Ausschüsse.
4. Außerhalb der jährlichen Mitgliederversammlung, kann der Vorstand unter der Angabe einer Tagesordnung weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es ihm erforderlich erscheint.
5. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung hat auch das Recht, vor Ablauf der in § 11 genannten 3 Jahre den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit 2/3 der Stimmenmehrheit abzurufen. Für alle Mitgliederversammlungen gilt eine Einladungsfrist von 4 Wochen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmrecht der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden von dem Schriftführer zu Protokoll genommen. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet sein. Das Stimmrecht darf nur von den Mitgliedern ausgeübt werden, die regelmäßig ihre Beiträge leisten. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung im Rahmen der anzugebenden Tagesordnung bezeichnet wird.
7. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder ausmachen. Ist eine Versammlung nicht gemäß Satz 1 beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Versammlung mit dem gleichen Gegenstand ein. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der dort vertretenen Vereinsmitglieder in jedem Fall beschlussfähig, hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. Bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Er regelt die personellen Fragen der Geschäftsführung des Vereins.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Ersatzwahlen gelten für die restliche Amtsdauer.

Reisekosten von Vorstandsmitgliedern die nachweisbar unter Beifügung der Originalbelege zur Wahrnehmung von Terminen/Veranstaltungen auf Landes- oder Bundesebene anfallen, können vom Vorstandsmitglied gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.

§ 12 Verhältnis zum Landesverband der Thüringer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.

Als Mitglied des Landesverbandes der Thüringer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. ist der Verein verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes mit allen Kräften zu unterstützen.

Um eine einheitliche Linie in der Verbandsarbeit zu gewährleisten ist der Verein verpflichtet, einen Beirat zu benennen und diesen zu den Beiratssitzungen des Verbandes zu entsenden und den Verband von allen Veranstaltungen, die über den Rahmen einer Vorstandssitzung hinausgehen, mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung Kenntnis zu geben.

Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Landesverband keinen Beirat einrichtet, für alle Gremien, die der Landesverband zur Erfüllung vergleichbarer Aufgaben einrichtet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit. Sie fasst weiterhin Beschluss, wie das noch vorhandene Vereinsvermögen im Sinne der Bestrebungen des Landesverbandes der Thüringer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. Verwendung finden soll.

§ 14 Salvatorische Klausel

Soweit die vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unzulässig oder unwirksam sind oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, sollen automatisch wirksame und zulässige Regelungen gelten, wie sie den Interessen des Vereins entsprechen. An die Stelle unzulässiger oder unwirksamer Regelungen treten insoweit automatisch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), § 21 – 54 BGB. Dies gilt automatisch auch für Sachverhalte, die innerhalb der vorstehenden Satzungsbestimmungen nicht geregelt sind.

Suhi, den